

**Prüfungsordnung für die Lehramts-
studiengänge der Universität Hamburg,
der Technischen Universität Hamburg,
der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg, der
Hochschule für Musik und Theater
Hamburg und der Hochschule für
bildende Künste Hamburg mit dem
Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.)**

Vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 11. November 2019 (UHH), 20. November 2019 (TUHH), 21. November 2019 (HfBK), 28. November 2019 (HAW) und 3. Dezember 2019 (HfMT) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossene Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Hamburger Lehramtsausbildung umfasst in ihrer ersten Phase zwei aufeinander aufbauende Studiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Education“ und „Master of Education“. Das Studium findet an der Universität Hamburg und, bei Wahl bestimmter Fächer, an der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder an der Hochschule für bildende Künste Hamburg statt. Die Fachdidaktiken sind dabei Teil des erziehungswissenschaftlichen Studiums („Hamburger Modell“). Das Lehramtsstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Education (B.Ed.)“ bildet die erste Stufe der universitären Ausbildung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehrämter: Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziele der Bachelorstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ sind der Erwerb forschungsbasierten Grundwissens, eine grundlegende wissenschaftlich-methodische Qualifikation im Fach Erziehungswissenschaft und – je nach Lehramt – bis zu drei weiteren Fächern und Fachdidaktiken sowie eine Orientierung im Praxisfeld Schule. Die Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität, zur Begabungsförderung, Inklusion und Förderdiagnostik, Grundwissen in den Themenbereichen „Lehren, Lernen und Bildung in der digitalen Welt“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

(2) Im Fach Erziehungswissenschaft sowie den Fächern und Fachdidaktiken haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen erworben:

- Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den genannten Fächern sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden. Sie sind in der Lage, ihr Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen und reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen.
- Absolventinnen und Absolventen formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen. Sie kommunizieren und kooperieren, um Aufgabenstellungen verantwortungsvoll zu lösen und reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.
- Absolventinnen und Absolventen orientieren sich im schulischen Handlungsfeld, können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch. Sie reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

(3) Die Angebote des freien Studienanteils im Lehramts-Bachelorstudium sind regelhaft akademische Angebote. Der freie Studienanteil eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium interessengeleitet zu vertiefen und wissenschaftlich zu reflektieren. Dies kann erfolgen, indem sie in ihren Teilstudiengängen zusätzliche Fachangebote belegen. Ebenso können die Studierenden im freien Studienanteil Angebote außerhalb ihrer Teilstudiengänge wählen, welche der Erweiterung fachlicher wie überfachlicher Kompetenzen dienen. Qualifikationen des freien Studienanteils können auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erworben werden.

(4) Im Bachelorstudium wird die Pluralität möglicher Berufsfelder berücksichtigt. Am Ende des Bachelorstudiums steht eine reflektierte Entscheidung für einen weiterführenden Masterstudiengang bzw. einen Beruf.

(5) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

(6) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Teilstudiengänge beschriebenen Studienziele erreicht wurden.

(7) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Education (B.Ed.) verliehen wird.

(8) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten bzw. Hochschulen. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 4 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuständig.

(9) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Bei Wahl des Teilstudiengangs Musik oder Bildende Kunst beträgt die Regelstudienzeit in den Studiengängen Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) acht Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung in jedem Teilstudiengang teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich bis zum Ende dieses Zeitraums noch nicht zur letzten Prüfung angemeldet haben. Die Studienfachberatung erfolgt in den Teilstudiengängen, in denen noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und wird in der Regel durch dessen Lehrende durchgeführt. Das Ziel der Beratung ist eine Aussprache über den weiteren Studienverlauf und Studienabschluss. Studierende, die die festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder (Teil-)Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und Wahlmodule.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen (Teil-)Studiengangs vermittelt. Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Das Einbringen desselben Moduls in mehreren Teilstudiengängen ist ausgeschlossen. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte, bei der Wahl von Bildender Kunst oder Musik in den Lehramtsstudiengängen Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) 240 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit (Abschlussmodul). Das Abschlussmodul umfasst 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Ein Lehramtsstudiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden, sofern keine Kombination mit einem der Teilstudiengänge Musik oder Bildende Kunst vorliegt. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird vom ZPLA vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird bei Bedarf und auf Anfrage der bzw. des Studierenden im Rah-

men einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem dezentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit.

(5) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

(6) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (80 LP), die Unterrichtsfächer Deutsch (27 LP) und Mathematik (27 LP) und ein weiteres frei wählbares Unterrichtsfach als Teilstudiengang (27 LP) aus dem nachfolgenden Fächerkanon der Grundschule:

Bildende Kunst, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht, Sport und Theater.

Das Unterrichtsfach Bildende Kunst bzw. Musik wird als Doppelunterrichtsfach (Teilstudiengang) mit erhöhtem Studienanteil (66 LP) studiert. Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik hat dann einen Umfang von 68 LP. Die Fächer Musik bzw. Bildende Kunst sind ausschließlich mit Deutsch oder Mathematik kombinierbar. Ein drittes Unterrichtsfach ist nicht vorgesehen.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für jedes Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (41 LP) sowie zwei Unterrichtsfächer als Teilstudiengänge (je 60 LP; bei der Wahl von Bildender Kunst oder Musik als Unterrichtsfach: 120 LP, weiteres Unterrichtsfach: 60 LP).

Es sind zwei Unterrichtsfächer (Teilstudiengänge) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Theater.

Die Unterrichtsfächer Geschichte, Griechisch, Philosophie und Sozialwissenschaften können nicht miteinander kombiniert werden. Die Unterrichtsfächer Griechisch und Latein können nicht miteinander kombiniert werden. Die Unterrichtsfächer Bildende Kunst und Musik können nicht miteinander kombiniert werden. Bei der Wahl des Unterrichtsfachs Bildende Kunst oder Musik erhöht sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für jedes Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(8) Das Bachelorstudium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (35 LP), eine berufliche Fachrichtung (84 LP) sowie ein weiteres Unterrichtsfach als Teilstudiengang (42 LP).

Die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Holztechnik, Medientechnik und Metalltechnik sind in den Teilstudiengang Gewerblich-Technische Wissenschaften integriert. Bei Wahl dieses Teilstudiengangs ist eine berufliche Fachrichtung aus diesem Kanon zu wählen.

Weitere berufliche Fachrichtungen sind Chemietechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften.

Zusätzlich ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen: Berufliche Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch und Sport.

Folgende Kombinationen sind ausschließlich für die angegebenen Unterrichtsfächer möglich:

- Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden.
- Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann mit Geographie als Unterrichtsfach verbunden werden.

Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:

- Die beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften und Kosmetikwissenschaft können nicht mit Biologie kombiniert werden.
- Die berufliche Fachrichtung Chemietechnik kann nicht mit Chemie,
- die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik und
- die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nicht mit Betriebswirtschaftslehre kombiniert werden.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für das Unterrichtsfach und die berufliche Fachrichtung soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(9) Das Bachelorstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (insgesamt 75 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (59 LP) sowie als Teilstudiengang ein Unterrichtsfach (27 LP).

Es ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Sachunterricht, Sport und Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Sofern Deutsch oder Mathematik als Unterrichtsfach gewählt werden, hat der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik einen Umfang von 63 LP und der freie Studienanteil einen Umfang von 21 LP.

Für das Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(10) Im Bachelorstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

kann der fachlichen Ausrichtung des Studiums durch die Studierenden folgend entweder der Abschluss Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I oder der Abschluss Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I und II erreicht werden. Es umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (insgesamt 60 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (59 LP) sowie als Teilstudiengang ein Unterrichtsfach (42 LP).

Es ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen:

Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Geographie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Sport und Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein freier Studienanteil (9 LP) und die Bachelorarbeit (10 LP). Für das Unterrichtsfach soll eine Kooperation von einem Modul der Fachwissenschaft mit einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Um die zusätzliche Profilbildung für die Sekundarstufe II zu erzielen, müssen der freie Studienanteil und die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach absolviert werden, sofern nicht Bildende Kunst oder Musik als Unterrichtsfach gewählt wurden. Wird als Teilstudiengang das Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 102 LP; die Regelstudienzeit erhöht sich um zwei Semester.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Projekte/Projektstudien;
5. Praktika;
6. berufsbezogene Praktika;
7. Exkursionen/Feldübungen;
8. Kolloquien;
9. Sprachlehrveranstaltungen;
10. Planspiele.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden. Die konkrete Sprache wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen als

Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese Voraussetzungen erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise durch den dezentralen Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist für die Organisation der fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das ZPLA; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden. Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z. B. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität oder einer der anderen beteiligten Hochschulen, die kein Mitglied nach a) stellt,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

(3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Zusätzlich kann eine Studiengangskordinatorin bzw. ein Studiengangskordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Prüfungsausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden.

(6) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss hat im Zusammenhang mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der dezentrale Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Bekanntmachung von Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung von den Prüfungsausschüssen zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise.

(11) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem ZPLA Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(12) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss kann seiner bzw. seinem Vorsitzenden folgende Aufgaben zur alleinigen Entscheidung übertragen:

- gemäß § 4 Absatz 4 die Erstellung individueller Studienpläne für Teilzeitstudierende,
- gemäß § 6 Absatz 1 die Bekanntgabe der Kriterien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Veranstaltungen, Modulen oder Schwerpunkten mit beschränkter Teilnehmezahl,
- gemäß § 8 Absatz 5 die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- gemäß § 10 Absatz 1 die Festlegung einer Auflage für die dritte Wiederholungsprüfung; die Festlegung einer abweichenden Prüfungsart,
- gemäß § 10 Absatz 2 die Entscheidung über die Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes; Ausnahmeentscheidungen bei Auflagen, die das Erreichen des Lernzieles der versäumten Sitzungen fördern sollen,
- gemäß § 12 Absatz 1 die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- gemäß § 12 Absatz 2 die Ausnahmeentscheidung, dass die Modulprüfung von jemand anderem als der bzw. dem Modulverantwortlichen abgenommen wird; Festlegung der Prüferin bzw. des Prüfers bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden,
- gemäß § 13 Absatz 8 die Zulassung einer anderen Sprache in der Abschlussarbeit.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im gesamten Studiengang anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den dezentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Abweichend davon, ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

(7) Das Ergebnis wird dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und aktenkundig gemacht.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) Für jede Modulprüfung gibt es in der Regel innerhalb der Modullaufzeit zwei Prüfungsmöglichkeiten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Im Ausnahmefall können Fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, das als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird. Es

kann nicht fernmündlich durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer soll je Studierender bzw. Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die bzw. der zu prüfende Studierende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu drei Monate. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über deren Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung von Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und

Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. Der Zeitraum, über den das Portfolio geführt wird, wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Optionen nach Absatz 4. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul. Ein Wechsel von Wahlpflichtmodulen ist ausgeschlossen, wenn in einem Wahlpflichtmodul die Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 erfolglos ausgeschöpft wurden. In diesem Fall ist § 17 Absatz 1 anwendbar. Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen oder sonstigen Gründen gewechselt, werden die wahrgenommenen Prüfungsversuche nicht auf das neue Modul angerechnet.

(8) In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das jeweils vorhandene elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) der an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer Regelung für die Abmeldung ist vorzusehen. Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer dritten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Ist das darü-

ber hinausgehende Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das dem dezentralen Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss.

(3) Eine Anmeldung zu, sowie die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. der Bachelorarbeit setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
- b) die in Absatz 2 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
- c) die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
- d) die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
- e) die in den Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 d) gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist die bzw. der Studierende für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

(5) Eine Nicht-Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Studiengang

- Lehramt an Grundschulen (LAGS) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik, beim Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst in jeweils diesem Teilstudiengang,
- Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) im Teilstudiengang eines Unterrichtsfachs,
- Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) in der beruflichen Fachrichtung,
- Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Grundschule (LAS-G) im Teilstudiengang Sonderpädagogik,
- Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) im Unterrichtsfach

geschrieben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bachelorarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden.

(3) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beim zentralen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind. In den Teilstudiengängen Musik und Bildende Kunst der Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP.

(5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 10 entsprechend.

(6) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen.

(7) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Die Ausgabe des Themas folgt durch den zentralen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachli-

chen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Der Antrag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe gestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 300 Arbeitsstunden (10 LP). Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die Bearbeitungsdauer vier Monate ab Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests gemäß § 15 Absatz 2. Die Verlängerung darf grundsätzlich die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsfrist nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der Fassung auf dem elektronischen Speichermedium entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1.

(11) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der zentrale Prüfungsausschuss – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(13) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 13 Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend. § 13 Absatz 12 Satz 1 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet werden oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen

gen errechnet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

Für jeden Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Diese setzt sich aus den Modulnoten zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Bachelorprüfung wird eine gewichtete Gesamtnote aus den Fachnoten und der Note des Abschlussmoduls gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote berechnet sich je Lehramtsstudiengang wie folgt:

Lehramt an Grundschulen (LAGS)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	45 %
Unterrichtsfach 1	15 %
Unterrichtsfach 2	15 %
Unterrichtsfach 3	15 %
Bachelorarbeit	10 %

Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit Musik oder Bildender Kunst	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	38 %
Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst	37 %
Unterrichtsfach 2	15 %
Bachelorarbeit	10 %

Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	24 %
Unterrichtsfach 1	33 %
Unterrichtsfach 2	33 %
Bachelorarbeit	10 %

Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek) mit Musik oder Bildender Kunst	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	17 %
Unterrichtsfach Musik oder Kunst	49 %
Unterrichtsfach 2	24 %
Bachelorarbeit	10 %

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	42 %
Sonderpädagogik	33 %
Unterrichtsfach	15 %
Bachelorarbeit	10 %

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) mit Deutsch oder Mathematik	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	38 %
Sonderpädagogik	36 %
Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik	16 %
Bachelorarbeit	10 %

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	34 %
Sonderpädagogik	33 %
Unterrichtsfach	23 %
Bachelorarbeit	10 %

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit Bildender Kunst oder Musik	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	24 %
Sonderpädagogik	24 %
Unterrichtsfach Musik oder Kunst	42 %
Bachelorarbeit	10 %

Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik	20 %
Berufliche Fachrichtung	47 %
Unterrichtsfach	23 %
Bachelorarbeit	10 %

Liegt für einen Teilstudiengang oder die Abschlussarbeit keine differenzierte Fachnote vor, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der nach obiger Maßgabe gewichteten Fachnoten der anderen Teilstudiengänge bzw. der Abschlussarbeit berechnet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,50 sehr gut,

bei einem Durchschnitt
von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut,

bei einem Durchschnitt
von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend,

bei einem Durchschnitt
von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Neben dieser Note wird im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der zentrale Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutz-

fristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem zentralen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der zentrale Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die diese während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen eines Vermerks, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses berichtigt werden. Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses erklärt die Bachelorprüfung gegebenenfalls nach § 17 für nicht bestanden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Eine Studierende bzw. ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Diese Bestimmung gilt im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ (LAGS) auch für die Teilstudiengänge Deutsch und Mathematik.

(4) Ist eine Prüfung in dem Teilstudiengang gemäß Absatz 1 oder die Bachelorprüfung gemäß Absätze 2 und 3 endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Teilstudienganges bzw. der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den zentralen Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Fachnoten der jeweiligen Teilstudiengänge, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten

Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records aus.

(4) Dem Zeugnis, der Urkunde, dem Diploma Supplement sowie dem Transcript of Records werden auf Antrag englischsprachige Übersetzungen beigelegt.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 22

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Dezember 2019

Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg